

Economic Governance

Globale Wettbewerbsfähigkeit ist Voraussetzung für starke soziale Dimension der WWU

Am 2. Oktober 2013 hat die Europäische Kommission eine Mitteilung zur Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU) vorgelegt. Darin schlägt sie vor, dass die Arbeitsmarktentwicklung und die soziale Lage in den EU-Mitgliedstaaten durch die Aufnahme gesonderter Sozialindikatoren in das „Scoreboard“ zur wirtschaftspolitischen Koordinierung im Rahmen des Europäischen Semesters künftig stärker berücksichtigt werden. Die Mitteilung enthält darüber hinaus Vorschläge zur Stärkung der finanziellen Solidarität zwischen den EU-Mitgliedstaaten und zum besseren Einsatz der europäischen Haushaltsmittel zur Linderung sozialer Not. Einen weiteren Schwerpunkt bildet die Verbesserung der Arbeitskräftemobilität innerhalb der EU durch den Abbau entsprechender Mobilitätshindernisse. Weiterhin unterbreitet die Europäische Kommission Vorschläge zur stärkeren Einbindung der Sozialpartner in das Europäische Semester.

Die Europäische Kommission erkennt in ihrer Mitteilung ausdrücklich an, dass Strukturreformen notwendig sind, um sozialen Fortschritt zu erreichen. Ebenso stellt sie fest, dass diejenigen Länder, die bereits vor der Krise Strukturreformen durchgeführt haben, nun über besser funktionierende Arbeitsmärkte

und robustere soziale Sicherungssysteme verfügen. Angesichts der eingeschränkten Kompetenzen der EU im Bereich der Sozialpolitik verzichtet die Europäische Kommission zu Recht auf konkrete Vorschläge für verbindliche Maßnahmen.

Kritisch zu sehen sind die Vorschläge der Europäischen Kommission zur Einführung zusätzlicher Sozialindikatoren in das „Scoreboard“ zur wirtschaftspolitischen Koordinierung. Zwar sollen diese Indikatoren lediglich als analytisches Instrument dienen und mit keinerlei Sanktionen bewehrt sein. Dennoch besteht durch die Aufnahme gesonderter Sozialindikatoren die Gefahr, dass die Zielerreichung nicht über die Wettbewerbsfähigkeit verbessernde strukturelle Reformen erfolgt, sondern über kurzfristige Maßnahmen wie z. B. kreditfinanzierte öffentliche Ausgabenprogramme. Die Sicherstellung globaler Wettbewerbsfähigkeit ist die zentrale Voraussetzung für eine starke und nachhaltige soziale Dimension der EU. Deshalb sollten im Europäischen Semester nur solche Indikatoren berücksichtigt werden, die Anreize für eine grundlegende Bekämpfung der strukturellen Ursachen mangelnder Wettbewerbsfähigkeit schaffen und nicht auf bloße Symptombekämpfung ausgerichtet sind.

Nr. 05 | 20. November 2013

- **Mitteilung der EU-Kommission zur Stärkung der sozialen Dimension der WWU**
- **EU-Gipfel vom 24./25. Oktober 2013**
- **Einbindung der Sozialpartner ins Europäische Semester**
- **CSR: Aktueller Stand im Europäischen Parlament**
- **Frauenquote: Abstimmung im Europäischen Parlament**
- **Saisonarbeitnehmerrichtlinie: Ergebnis des Trilogs**
- **Datenschutzgrundverordnung: Abstimmung im federführenden Ausschuss des Europäischen Parlaments**
- **Sozialministerrat am 15. Oktober 2013**
- **Verabschiedung der Berufsanererkennungsrichtlinie**
- **Mitteilung der EU-Kommission zu REFIT**
- **Systematische Überprüfung der ISO 26000**
- **Initiativbericht zu Arbeitskontrollen in Europa**
- **Verabschiedung der EGF-Verordnung**
- **EIGE: Ressource & Documentation Centre**

Impressum

BDA | Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände

Mitglied von BUSINESSEUROPE

Breite Straße 29 | 10178 Berlin

T +49 30 2033-1908

F +49 30 2033-1905

europa@arbeitgeber.de

Verantwortlich: Renate Hornung-Draus

Redaktion: Stefan Sträßer

Satz: Konstanze Wilgusch

Offizielle Stellungnahmen der Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände sind als solche gekennzeichnet

Die BDA hatte bereits im August 2013 eine Grundsatzposition zur sozialen Dimension der EU/WWU vorgelegt, die maßgeblich in die entsprechende Positionierung von BUSINESSEUROPE eingeflossen ist. Die Position von BUSINESSEUROPE wurde der Europäischen Kommission sowie den Regierungschefs und Arbeitsministern der Mitgliedstaaten der aktuellen Trio-Ratspräsidentschaft beim dreigliedrigen Sozialgipfel am 24. Oktober 2013 offiziell vorgelegt.

Die Position von BUSINESSEUROPE ist im Internet abrufbar unter:

http://62.102.106.140/Common/GetFile.asp?docID=32244&logo_name=guest&mfd=off

Die Grundsatzposition der BDA ist im Internet abrufbar unter:

<http://tinyurl.com/gbpyd75>

Max Conzemius

EU-Gipfel vom 24./25. Oktober 2013

„Themengipfel“ ohne konkrete Beschlüsse zur Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion

Die Tagung des Europäischen Rates am 24./25. Oktober 2013 stand im Zeichen der digitalen Wirtschaft. Zu den zahlreichen weiteren Gipfelthemen zählten u.a. die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit, der verbesserte Zugang zu Finanzmitteln für kleine und mittlere Unternehmen (KMU), der EU-Bürokratieabbau sowie die Vollendung der Wirtschafts- und Währungsunion (WWU). Konkrete Beschlüsse zur WWU soll es aber erst auf dem Dezember-Gipfel geben, so dass das Treffen lediglich als „Zwischengipfel“ einzuordnen ist.

Bei der auf dem EU-Gipfel erörterten Datenschutzgrundverordnung (vgl. auch Artikel in dieser Ausgabe des euro-info) muss der Grundsatz „Qualität vor Schnelligkeit“ gelten. Richtigerweise hat sich der Europäische Rat auf einen realistischen Verabschiedungszeitraum bis 2015 verständigt und Forderungen der Europäischen Kommission nach einer zügigeren Verabschiedung in der laufenden Legislaturperiode eine Absage erteilt. Die BDA wird sich im Gesetzgebungsverfahren weiterhin dafür einsetzen, dass die Harmonisierung des Datenschutzes auch für den Beschäftigtendatenschutz gilt und unangemessene Beschränkungen unterbleiben.

Die vom Europäischen Rat erneut unterstützte Nutzung diverser Fördergelder bekämpft die Jugendarbeitslosigkeit keineswegs nachhaltig. Vielmehr müssen die Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit durch nachhaltige Strukturreformen an den Arbeitsmärkten angegangen und die Ausbildung junger Menschen stärker an den Erfordernissen des Ausbildungsmarktes ausgerichtet werden. Dagegen können die vom Europäischen Rat erörterten gemeinsamen Finanzierungsinstrumente unter Beteiligung der Europäischen Kommission und der Europäischen Investitionsbank (EIB) helfen, den KMU-Zugang zu Fi-

nanzmitteln zu erleichtern und das dringend notwendige Wirtschaftswachstum in den EU-Mitgliedstaaten mit Kreditversorgungsproblemen zu unterstützen. Zudem muss die Beteiligung privater Investoren gestärkt werden. Der Abbau unnötiger Verwaltungslasten stärkt die internationale Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen und muss wie vom Europäischen Rat gefordert dringend vorangetrieben werden. Die von der Europäischen Kommission mit der REFIT-Mitteilung Anfang Oktober 2013 vorgelegte Vorschlagsliste überflüssiger Rechtsakte (vgl. auch Artikel in dieser Ausgabe des euro-info) bleibt noch weit hinter dem zurück, was im Bereich der europäischen Sozialpolitik angemessen und notwendig ist.

Die in Bezug auf die Vollendung der WWU von den EU-Staats- und Regierungschefs diskutierten bilateralen Verträge zwischen EU-Mitgliedstaaten und Europäischer Kommission sind das richtige Instrument, um die länderspezifischen Empfehlungen zu reformbedürftigen Politikbereichen verbindlicher zu gestalten. Solche Reformverträge könnten helfen, drängende nationale Strukturreformen voranzutreiben und die globale Wettbewerbsfähigkeit der EU zu sichern. Allerdings müssen die länderspezifischen Empfehlungen im Kern dann auch auf die Stärkung bzw. Wiedererlangung von Wettbewerbsfähigkeit abstellen und zielführende strukturelle Reformen beinhalten. Zusätzliche zielgerichtete Fonds, die zeitlich befristete Anreizmaßnahmen zur Stärkung von Strukturreformen ermöglichen, sind unter klaren Konditionen vorstellbar, wenn sie von einem konsequenten Konsolidierungskurs der jeweiligen EU-Mitgliedstaaten begleitet werden und keine zusätzlichen finanziellen Lasten für Wirtschaft und Bürger bedeuten. Auf dem Dezember-Gipfel müssen hierzu konkrete Beschlüsse fallen.


Zur Bankenunion unterstreicht der Europäische Rat zu Recht die Bedeutung der anstehenden Bewertung der Kreditinstitute durch die Europäische Zentralbank als Voraussetzung für den Start des einheitlichen Aufsichtsmechanismus. Die wichtige Frage der Vorgehensweise im Falle festgestellter Eigenkapital-lücken bleibt allerdings unbeantwortet. Aus Sicht der deutschen Wirtschaft muss auch hier die Haftungskaskade, die durch die Bankenabwicklungsrichtlinie vorgegeben worden ist, zwingend respektiert werden. Wie vom Europäischen Rat gefordert, muss die Bankenabwicklungsrichtlinie bis zum Jahresende angenommen und der einheitliche Abwicklungsmechanismus daran angeglichen werden.

Christina Breit

Dreigliedriger Sozialgipfel

Europäische Sozialpartner legen gemeinsame Erklärung zur Einbindung der Sozialpartner in das Europäische Semester vor

Am 24. Oktober 2013 haben die europäischen Sozialpartner BUSINESSEUROPE, UEAPME, CEEP und der Europäische Gewerkschaftsbund (EGB) der Europäischen Kommission sowie den Regierungschefs und Arbeitsministern der aktuellen



Trio-Ratspräsidentschaft im Rahmen des dreigliedrigen Sozialgipfels offiziell eine gemeinsame Erklärung zur Einbindung der Sozialpartner in das Europäische Semester vorgelegt. Die Erklärung, an deren Erarbeitung die BDA maßgeblich beteiligt war, war bereits im Juni 2013 auf Arbeitsebene angenommen worden, musste aber noch von den Gremien der beteiligten Sozialpartnerorganisationen offiziell verabschiedet werden. Zuletzt hatte der Exekutivausschuss des EGB der Erklärung am 23. Oktober 2013 zugestimmt. Die Verabschiedung durch die beteiligten europäischen Arbeitgeberdachverbände war bereits im Vorfeld des EU-Gipfels im Juni 2013 erfolgt (vgl. euro-info Nr. 03/2013).

Die gemeinsame Erklärung enthält konkrete Vorschläge für eine angemessene Einbindung der Sozialpartner in die neuen Koordinierungsprozesse im Rahmen des Europäischen Semesters. Die Erklärung spiegelt wesentliche Forderungen der BDA wider. So soll sich die Einbindung der Sozialpartner auf die beschäftigungspolitischen Aspekte des Europäischen Semesters konzentrieren. Weiterhin wird in der Erklärung klargestellt, dass Fragen der Lohnfindung in der Autonomie der Tarifvertragsparteien auf nationaler Ebene verbleiben müssen. Das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene neu zu schaffende dreigliedrige Forum zum Austausch über Lohnentwicklungen in den EU-Mitgliedstaaten wird daher entschieden abgelehnt. Für jede der verschiedenen jährlich durchzuführenden Verfahrensschritte des Europäischen Semesters unterbreitet die Erklärung konkrete Vorschläge, wie die Sozialpartner sowohl auf europäischer Ebene durch Europäische Kommission und Rat als auch auf nationaler Ebene durch die jeweiligen Regierungen zu konsultieren sind.

Max Conzemius

Verpflichtende Berichterstattung zu Corporate Social Responsibility (CSR)

Europäisches Parlament folgt dem falschen Ansatz der Europäischen Kommission

Der Richtlinienvorschlag zur Offenlegung nichtfinanzieller Informationen und zu Diversity wird derzeit im Europäischen Parlament beraten. Dazu hat der Berichterstatter des federführenden Rechtsausschusses, Raffaele Baldassarre (EVP-Fraktion, Italien), seinen Berichtsentwurf vorgelegt. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag werden darin zwar einige Änderungen vorgenommen; der Grundidee der verpflichtenden CSR-Berichterstattung wird jedoch nicht widersprochen.

Nach dem Berichtsentwurf müssen die Unternehmen bei der Beschreibung ihrer Unternehmenspolitik in den Bereichen Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelangen, Achtung der Menschenrechte sowie zu Anti-Korruptions- und Bestechungsaspekten, soweit angebracht, auch Hinweise zu eingeführten Verfahren zur Sorgfaltspflicht (due diligence processes) geben. Positiv zu bewerten ist, dass die Unternehmen nur noch über

ihre „wesentlichen“ Risiken berichten sollen und nicht mehr über jedes Risiko ohne Einschränkung. Zudem ist es eine Erleichterung, dass eine Offenlegung nicht erfolgen muss, wenn nach Auffassung des Unternehmens die Veröffentlichung für die Interessen des Unternehmens ernsthaft nachteilig sein würde.

Zum Thema „Diversity“ ist kritisch zu bewerten, dass nach dem Berichtsentwurf Unternehmen hinsichtlich der Besetzung von Verwaltungs-, Leitungs- und Aufsichtsorganen auch eine zusätzliche Angabe zur Integration von Menschen mit Behinderung machen sollen. In Deutschland bestehen bereits freiwillige Initiativen, wie die „Charta der Vielfalt“, die das Thema besser und positiver fördern als gesetzliche Berichtspflichten. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf diese Belange zur Diversität keine Politik verfolgt, ist eine einfache Erläuterung ausreichend. Dies ist im Vergleich zum Kommissionsvorschlag eine Erleichterung.

Die deutsche Wirtschaft begrüßt das Ziel, CSR weiter zu stärken und zu verbreiten. Die geplante gesetzliche Berichterstattungspflicht ist aber nicht nur ungeeignet, um dieses Ziel zu erfüllen, sie ist sogar kontraproduktiv. Der Vorschlag würde zu erheblich mehr Bürokratie für Unternehmen führen, wobei der Umfang und das Ausmaß der neuen Kosten unterschätzt werden. Insbesondere sind auch kleine und mittlere Unternehmen (KMU) betroffen, da entsprechende Informationen von ihnen abgefragt werden. Des Weiteren wird der Kerngedanke von CSR, nämlich die Freiwilligkeit des unternehmerischen Engagements, verkannt. Die deutsche Wirtschaft hält deshalb den Ansatz des Richtlinienvorschlags für falsch und lehnt das Vorhaben insgesamt ab.


Allerdings ist der politische Druck im Europäischen Parlament sehr groß, den Richtlinienvorschlag der Europäischen Kommission sogar weiter zu verschärfen. So hat der Berichterstatter im mitberatenden Ausschuss für Binnenmarkt und Verbraucherschutz, Sergio Gaetano Cofferati (S&D-Fraktion, Italien), in seiner Stellungnahme bereits die Senkung der Schwellenwerte auf 250 Arbeitnehmer gefordert. Zusammen mit dem Berichterstatter im mitberatenden Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten, Richard Howitt (S&D-Fraktion, Großbritannien), wurde auch die Einführung eines Klagerechts für Personen mit einem berechtigten Interesse und eine Berichtspflicht über die Wertschöpfungskette gefordert.

Paul Noll

Richtlinienvorschlag zur Frauenquote

Europäisches Parlament stimmt für EU-Frauenquote

Trotz vorangegangener hitziger Debatten haben die federführenden Ausschüsse des Europäischen Parlaments – Rechtsausschuss sowie Ausschuss für die Rechte der Frau und die



Gleichstellung der Geschlechter – am 14. Oktober 2013 den Berichtsentwurf zum EU-Richtlinienvorschlag über eine 40-prozentige Frauenquote für Aufsichtsräte börsennotierter Unternehmen mit breiter Mehrheit angenommen. Das Plenum des Europäischen Parlaments hat dieses Votum mit Abstimmung vom 20. November 2013 ebenfalls deutlich bestätigt (459 Ja-Stimmen, 148 Nein-Stimmen, 81 Enthaltungen).

Positiv ist, dass das Europäische Parlament gegen die ursprünglich von den Ko-Berichterstatterinnen Evelyn Regner (S&D-Fraktion, Österreich) und Rodi Kratsa-Tsagaropoulou (EVP-Fraktion, Griechenland) geforderte Ausweitung der Richtlinie auf kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gestimmt hat. Zu begrüßen ist auch, dass die Abgeordneten das von der Europäischen Kommission vorgeschlagene verpflichtende Auswahlverfahren in den Mittelpunkt des Berichts gestellt haben. Allein das Nichtanwenden des Auswahlverfahrens, nicht aber mehr die Nichterreichung der 40-Prozent-Quote soll damit sanktioniert werden. Allerdings enthält der Bericht an anderen Stellen auch zahlreiche abzulehnende Verschärfungen: Völlig untragbar ist, dass die im Kommissionsvorschlag enthaltene 10-Prozent-Ausnahmeregelung gestrichen und die richtigerweise von einigen Abgeordneten eingebrachte Forderung der Ausnahme von Familienunternehmen abgelehnt wurde. Branchenbezogene Anforderungen, die ggf. die Auswahl der Kandidaten von vornherein einschränken, werden damit völlig ignoriert. Auch die im Bericht geforderten zusätzlichen und nun auch verbindlichen Sanktionen wie der Ausschluss von öffentlichen Ausschreibungen/EU-Strukturgeldern sind entschieden abzulehnen. Die geforderte zusätzliche Berichterstattungspflicht im Lagebericht über das Geschlechterverhältnis in Aufsichtsrat und Vorstand belastet Unternehmen nicht nur durch mehr Bürokratie und weitere Kosten, sondern ist als grundsätzlich sachfremd abzulehnen.

Während dem Europäischen Parlament bereits ein Mandat für informelle Verhandlungen mit Rat und Europäischer Kommission (sog. Trilog) erteilt wurde, stocken die Beratungen im Rat. Immer mehr EU-Mitgliedstaaten sehen den Richtlinienvorschlag kritisch, so dass sich die Sperrminorität im Rat erfreulicherweise ausgeweitet hat. In den Folgeberatungen wird sich die BDA gemeinsam mit dem BDI weiterhin aktiv gegen eine pauschale und ausufernde Quotenregelung auf EU-Ebene einsetzen.

Christina Breit

EU-Richtlinienvorschlag zu Saisonarbeitnehmern

Trilog-Einigung über Saisonarbeitnehmerrichtlinie erzielt

Ende Oktober 2013 wurden die Trilog-Verhandlungen zu dem 2010 von der Europäischen Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Saisonarbeitnehmern aus Drittstaaten abgeschlossen. Das Ergebnis des Trilog muss in den kommenden

Wochen noch durch den Rat und das Europäische Parlament förmlich bestätigt werden. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter der EU-Mitgliedstaaten hat den endgültigen Text bereits angenommen. Die Annahme im Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments ist am 14. November 2013 erfolgt; das Plenum des Europäischen Parlaments wird voraussichtlich Anfang Februar 2014 abstimmen. Die EU-Mitgliedstaaten haben danach zweieinhalb Jahre Zeit, um die Richtlinie in nationales Recht umzusetzen.

Die BDA hat das Richtlinienziel, für Saisonarbeitskräfte aus Drittstaaten einheitliche Mindeststandards zu schaffen und eine schnelle und unbürokratische Beschäftigung in der EU zu ermöglichen, von Anfang an unterstützt. Allerdings hat die BDA auch stets darauf hingewiesen, dass den Bedürfnissen der Unternehmen aus der Betriebspraxis ebenso Rechnung getragen werden muss wie dem Wunsch der Mitgliedstaaten nach Flexibilität für die Bedürfnisse des nationalen Arbeitsmarkts.

Erfreulicherweise umfasst der Richtlinientext nun auch die von der BDA verlangte Einbeziehung von Kurzaufenthalten von unter drei Monaten zur Schaffung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Gruppe der Saisonarbeitnehmer. Zu begrüßen ist auch, dass die Mitgliedstaaten die saisonabhängigen Branchen wie von der BDA gefordert selbst anhand ihrer nationalen Regelungen und Praxis definieren können und dabei über die klassischen Bereiche Tourismus und Landwirtschaft hinausgehen können. Die Definition erfolgt ggf. nach Konsultation der Sozialpartner und muss einen saisonalen Aspekt aufweisen. Durchsetzen konnte sich auch die Forderung der BDA, dass die Mitgliedstaaten die Höchstbeschäftigungsdauer für Saisonarbeitnehmer selbst festlegen können und diese nicht wie vom Europäischen Parlament ursprünglich gefordert EU-weit auf starre sechs Monate begrenzt ist. Vorgesehen ist nun, dass die Mitgliedstaaten eine maximale Beschäftigungsdauer zwischen fünf und neun Monaten innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten festlegen sollen.

Kritisch zu sehen ist dagegen, dass der Kompromisstext den Mitgliedstaaten zwar nicht die Pflicht, aber dennoch die Möglichkeit einräumt, vom Arbeitgeber die Übernahme von Reise- und Krankenversicherungskosten zu verlangen. Die BDA hatte wiederholt deutlich gemacht, dass die Kostenübernahme Sache des einzelnen Arbeitsvertrags sei und in der Praxis zudem zu vielen inakzeptablen Doppelversicherungen führe, da viele Saisonarbeitnehmer in ihrem Heimatland sozial- und damit auch krankenversicherungspflichtig blieben. Die BDA wird die Entwicklung zur Saisonarbeitnehmerrichtlinie auf EU-Ebene weiter begleiten und sich für eine unternehmensgerechte Umsetzung in das nationale Recht einsetzen.

Christina Breit

Entwurf für eine EU-Datenschutzgrundverordnung

Europäisches Parlament votiert für Verbesserungen im Bereich des Beschäftigtendatenschutzes

Der federführende Ausschuss für bürgerliche Freiheiten, Justiz und Inneres des Europäischen Parlaments hat am 21. Oktober 2013 mit großer Mehrheit den Bericht von Jan-Philipp Albrecht (Grüne Fraktion, Deutschland) zum Vorschlag der Europäischen Kommission für eine EU-Datenschutzgrundverordnung angenommen. Im Vergleich zum Kommissionsvorschlag wurden dabei für den Beschäftigungsbereich einige wesentliche Verbesserungen erzielt, für die sich die BDA intensiv eingesetzt hatte:

Nach dem Willen des Ausschusses kann im Gegensatz zum Kommissionsvorschlag auch in Zukunft eine Einwilligung im Beschäftigungsverhältnis erteilt werden. In Artikel 82 Absatz 1b der Verordnung soll nunmehr allgemein formuliert werden, dass die Einwilligung nur dann keine Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung sein kann, wenn sie nicht freiwillig erteilt wird. Damit würde die in Deutschland bestehende Rechtslage nicht verschlechtert.

Zudem soll in Artikel 82 der Verordnung aufgenommen werden, dass die EU-Mitgliedstaaten zulassen können, dass durch Kollektivvereinbarungen die Vorgaben des Artikels spezifiziert werden können. Diese neutrale Formulierung macht deutlich, dass dem starken Wunsch einiger Abgeordneter, nur zu Gunsten der Beschäftigten von den Vorgaben abweichen zu können, nicht entsprochen wurde.

Negativ ist, dass der Ausschuss den Vorschlag der Europäischen Kommission mitträgt, die Regelung des Beschäftigtendatenschutzes grundsätzlich bei den Mitgliedstaaten zu verankern. Zudem werden in Artikel 82 einige Mindeststandards festgeschrieben, die – wie zum Beispiel der vorgesehene vollständige Ausschluss der gezielten Videoüberwachung – über die aktuelle Rechtslage in Deutschland hinausgehen.

Der Ausschuss hat im Rahmen der Abstimmung über den Albrecht-Bericht auch beschlossen, informelle Verhandlungen mit dem Rat und der Europäischen Kommission (sog. Trilog) aufzunehmen, um vorab zu einer Einigung zu kommen. Ziel dieses Verfahrens ist es, das Dossier bereits in erster Lesung abzuschließen. Allerdings gestalten sich die Beratungen im Rat als äußerst schwierig. Es ist der amtierenden litauischen EU-Ratspräsidentschaft bisher nicht gelungen, nennenswerte Fortschritte zu erzielen. Eine Einigung im Rat ist jedoch Voraussetzung dafür, dass die informellen Verhandlungen mit dem Europäischen Parlament aufgenommen werden können.

In Vorbereitung des Europäischen Rats im Oktober 2013 war ursprünglich angedacht worden, dass sich die Staats- und Regierungschefs für eine Annahme der Datenschutzgrundverordnung im kommenden Jahr aussprechen. Letztlich heißt es in

den Schlussfolgerungen nun nur noch, dass die "rasche Verabschiedung eines soliden allgemeinen Rahmens für den Datenschutz in der EU (...) für die Vollendung des digitalen Binnenmarkts bis 2015 von entscheidender Bedeutung" sei.

Eva Barlage-Melber/Stefan Sträßler

Sozialministerrat am 15. Oktober 2013 in Luxemburg

Arbeitnehmerentsendung: Kein Durchbruch bei den Beratungen über die Durchsetzungsrichtlinie

Schwerpunkt der Sitzung des Rats für Beschäftigung, Sozialpolitik, Gesundheit und Verbraucherschutz am 15. Oktober 2013 in Luxemburg bildeten intensive Beratungen zum Richtlinienvorschlag zur verbesserten Durchsetzung der heute geltenden Entsenderichtlinie. Die litauische EU-Ratspräsidentschaft hatte dazu mehrere Kompromissvorschläge vorgelegt, die jedoch alle die für eine politische Einigung erforderliche Mehrheit verfehlten. Umstritten sind nach wie vor die Regelungen zu den zulässigen nationalen Kontrollmaßnahmen (Artikel 9 des Richtlinienvorschlags) und zur Frage der Generalunternehmerhaftung (Artikel 12). Deutschland setzt sich wie die BDA für eine offene Liste zulässiger Kontrollmaßnahmen ein, durch die gewährleistet wird, dass das gegenwärtige Niveau an Kontrollen in Deutschland nicht abgesenkt wird. Es ist unklar, wie die Ratspräsidentschaft nun weiter mit diesem Dossier umgehen wird.

Zur Förderung der Jugendbeschäftigung hat der Rat eine Erklärung zur Europäischen Ausbildungsallianz angenommen. Dazu hatten im Juli 2013 Vertreter der Europäischen Kommission, der litauischen EU-Ratspräsidentschaft und der europäischen Sozialpartner BUSINESSEUROPE, CEEP, UEAPME und Europäischer Gewerkschaftsbund (EGB) eine gemeinsame Erklärung zur Gründung dieser Allianz unterzeichnet. Ziel der Allianz ist es, die Qualität der Berufsbildung und das Angebot an Ausbildungsplätzen in der gesamten EU zu verbessern und damit einen Beitrag zur Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit zu leisten.

Gleichfalls zum Thema Jugendbeschäftigung fand ein Austausch über den Umsetzungsstand der im April 2013 beschlossenen Jugendgarantie in den EU-Mitgliedstaaten statt. Dabei wurde auch auf die positiven Effekte des dualen Ausbildungssystems bei der Integration junger Leute in den Arbeitsmarkt hingewiesen. Bei der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit müssen die strukturellen Ursachen der Jugendarbeitslosigkeit angegangen werden. Dies erfordert insbesondere die Umsetzung nachhaltiger Strukturreformen an den Arbeitsmärkten sowie eine stärkere Ausrichtung der Ausbildung junger Menschen an den Erfordernissen des Arbeitsmarkts.

Zu der von der Europäischen Kommission am 2. Oktober 2013 angenommenen Mitteilung zur Stärkung der sozialen Dimension der Wirtschafts- und Währungsunion (vgl. auch Artikel in dieser Ausgabe des euro-info) wurde eine erste Orientierungs-

aussprache durchgeführt. Der Rat war sich einig, dass die soziale Dimension der WWU vertieft werden müsse und dass die Sozialpartner mehr in die wirtschaftspolitischen Koordinierungsprozesse des Europäischen Semesters eingebunden werden müssten, wozu der dreigliedrige Sozialgipfel gestärkt werden soll. Deutschland stellte hier zu Recht klar, dass keine neuen Strukturen des sozialen Dialogs geschaffen werden sollen.

Katrin Sturm

Novellierte EU-Berufsanerkennungsrichtlinie

Europäisches Parlament ebnet Weg für vereinfachte Anerkennungsverfahren und Fachkräftemobilität

Das Plenum des Europäischen Parlaments hat am 9. Oktober 2013 nach langwierigen informellen Verhandlungen mit Rat und Europäischer Kommission (sog. Trilog) die novellierte Berufsanerkennungsrichtlinie angenommen. Mit der Zustimmung des Rates, die auf Grund der Bindung durch die Trilog-Verhandlungen als Formsache gilt und noch vor Jahresende erfolgen wird, endet ein weiteres EU-Gesetzgebungsverfahren, das als Bestandteil der Binnenmarktakte sowie der EU 2020-Strategie besondere Aufmerksamkeit genoss.

Übergeordnetes Ziel des Richtlinienvorschlags ist es, die bestehenden Anerkennungsverfahren für reglementierte Berufe zu vereinfachen und transparenter zu gestalten, um damit Wachstumspotentiale im Dienstleistungsbinnenmarkt auszuschöpfen sowie die Mobilität von Fachkräften zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit zu erleichtern. Vor diesem Hintergrund wurden auch die harmonisierten Mindeststandards der Ausbildungen aktualisiert, für die innerhalb der EU eine automatische Anerkennung gilt. Für den Bereich der Krankenpflege hatte die Europäische Kommission ursprünglich eine mindestens 12-jährige allgemeine Schulbildung als Zugangsvoraussetzung verlangt, die zahlreiche junge Menschen mit zehnjähriger Schulausbildung pauschal von einer Krankenpflegeausbildung ausgeschlossen hätte. Die BDA hatte sich klar gegen diese "Zwangsakademisierung" ausgesprochen und sich im Beratungsprozess erfolgreich dafür eingesetzt, dass die deutsche Krankenpflegeausbildung auch künftig europaweit automatisch anerkannt wird.

Ein zentraler Punkt der Richtlinie betrifft generell die Frage der Berufsreglementierung. So müssen die EU-Mitgliedstaaten zukünftig die Notwendigkeit nationaler Berufsreglementierungen darlegen und ggf. modernisieren. Flankierend hat die Europäische Kommission hierzu bereits am 2. Oktober 2013 eine Mitteilung veröffentlicht, die einen Arbeitsplan zur konkreten Durchführung einer solchen Überprüfung vorsieht. Die Überprüfung bezieht sich ausschließlich auf die Frage der Reglementierung des Berufszugangs, nicht auf die Inhalte der Berufsausbildung.

Anton Bauch/Frauke Klein

Bessere Rechtsetzung

Mitteilung der Europäischen Kommission zu REFIT bleibt hinter Erwartungen zurück

Der Abbau unnötiger Verwaltungslasten stärkt die Wettbewerbsfähigkeit europäischer Unternehmen; darin liegt ein Schlüssel für mehr Wachstum und Beschäftigung in Europa. Die Europäische Kommission macht mit der am 2. Oktober 2013 veröffentlichten Mitteilung zur „regulatorischen Eignung von Rechtsvorschriften (REFIT): Ergebnisse und nächste Schritte“ deutlich, dass sie diesem Thema große Bedeutung beimisst. Zwar sind darin einige Vorschläge, z. B. zur Evaluierung der europäischen Arbeitsschutzrichtlinien mit Blick auf Verwaltungsvereinfachung und Kostenreduzierung, sinnvoll. Andere Vorhaben stellen das Bekenntnis zu Bürokratieabbau aber gerade in Frage. So bleibt die mit der Mitteilung veröffentlichte Inventurliste von Gesetzgebungsvorhaben, die nicht weiter verfolgt oder zurückgezogen werden, weit hinter dem zurück, was im Bereich der europäischen Sozialpolitik angemessen und notwendig wäre.

Die BDA hatte sich im Vorfeld der Mitteilung dafür eingesetzt Richtlinienvorschläge, beispielsweise zu Mutterschutz oder Antidiskriminierung, zurückzuziehen. Beide Vorschläge werden von einer Vielzahl von EU-Mitgliedstaaten über viele Jahre hinweg mangels Notwendigkeit geschweige denn europäischer Zuständigkeit im Gesetzgebungsverfahren abgelehnt. Mit der Zurücknahme dieser Richtlinienvorschläge hätte die Europäische Kommission auch ein richtungsweisendes Signal für einen wahrnehmbaren Mentalitätswandel hin zur selbstdisziplinierten Ausübung der ihr zugewiesenen Kompetenzen setzen können.

Anton Bauch

ISO 26000

ISO leitet systematische Überprüfung von ISO 26000 ein

Die International Organization of Standardization (ISO) hat bei den nationalen Mitgliedsorganisationen angefragt, ob eine Überarbeitung der ISO 26000 erfolgen soll. Die internationale Norm ISO 26000 – in Deutschland als DIN ISO 26000 erschienen – ist ein freiwilliger Leitfaden, der Organisationen dabei unterstützen soll, gesellschaftliche Verantwortung wahrzunehmen. Bei der nun stattfindenden systematischen Überprüfung geht es insbesondere um die Frage, ob eine Überarbeitung erfolgen soll. Dabei wird sicherlich auch die Frage der Zertifizierbarkeit der Norm eine Rolle spielen.

In dem Überprüfungsprozess wird die BDA deutlich machen, dass ISO 26000 ein Leitfaden ist, der die strategische Planung und Umsetzung von gesellschaftlicher Verantwortung von Organisationen erleichtern soll. ISO 26000 ist kein neues Managementsystem und nicht für Zertifizierungszwecke bestimmt und geeignet. Dieser Kernforderung der BDA wurde durch eine

ausdrückliche Klarstellung im verbindlichen Hauptteil der ISO 26000 Rechnung getragen. Auch hatten im Jahr 2011 nach Veröffentlichung des Standards die zuständigen Bundesressorts zusammen mit den vier Spitzenverbänden der Wirtschaft (BDA, BDI, DIHK und ZDH) in einer gemeinsamen Erklärung die Nichtzertifizierbarkeit von ISO 26000 betont.

Paul Noll

Initiativbericht des Europäischen Parlaments über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz

Trotz fehlender EU-Zuständigkeit: Forderung nach zahlreichen Richtlinienvorschlägen

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten des Europäischen Parlaments hat damit begonnen, unter Federführung von Jutta Steinruck (S&D-Fraktion, Deutschland) einen „Initiativbericht über wirksame Kontrollen am Arbeitsplatz als Strategie zur Verbesserung der Arbeitsbedingungen in Europa“ zu erarbeiten. Die Berichterstatterin will darin Grundsätze effektiver Arbeitsaufsicht in den Mitgliedstaaten festlegen (z. B. durch die Erstellung eines Aktionsplans zur Bekämpfung nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit, der alle Formen von Missbrauch im Rahmen abhängiger und selbständiger Beschäftigung abdeckt, oder die Einführung eines Verbandsklagerechts im Fall von Missbrauch, der durch Arbeitskontrollen aufgedeckt wurde). Auf EU-Ebene fordert die Berichterstatterin von der Europäischen Kommission insbesondere den Erlass von mehreren Richtlinienvorschlägen:

- Richtlinie, die die Kontrollen von Arbeitsvermittlungen umfassend ermöglicht
- Richtlinie, die die Rolle der Arbeitsinspektoren unterstützt und europäische Standards für Arbeitskontrollen festsetzt
- Richtlinie zur Durchsetzung von Maßnahmen zur Bekämpfung von Sozialdumping.

Der von der Berichterstatterin vorgelegte Berichtsentwurf wirft zahlreiche Fragen auf. Dies betrifft zum einen den Zeitpunkt der Vorlage: Die Europäische Kommission hat erst im Juli 2013 eine Konsultation der europäischen Sozialpartner zum Thema „Schwarzarbeit“ eingeleitet, deren Ergebnisse noch ausstehen (vgl. euro-info Nr. 04/2003). Im Rahmen der Konsultation befragt die Europäische Kommission die Sozialpartner u. a. zur Einrichtung einer europäischen Plattform, die dazu dienen soll, die EU-weite Zusammenarbeit zwischen den Durchsetzungsbehörden zu verbessern. Damit betrifft die Konsultation genau die Fragen, die Gegenstand des Berichtsentwurfs sind. Daher müsste die Berichterstatterin eigentlich die Auswertung dieser Konsultation, die frühestens Ende 2013 vorliegen wird, bei ihrer Arbeit berücksichtigen, sie aber setzt sich darüber hinweg.

Zum anderen ist völlig offen, auf welcher Kompetenzgrundlage die von der Berichterstatterin geforderten EU-Richtlinien und Maßnahmen erlassen werden sollen, die teilweise weit in die

Befugnisse der EU-Mitgliedstaaten reichen würden. Daneben stellt sich auch die Frage, ob ein EU-weites Vorgehen überhaupt angebracht wäre: Die Faktoren für die Begünstigung von Schwarzarbeit variieren je nach Mitgliedstaat beträchtlich. Deshalb muss auch die Bekämpfung primär auf nationaler Ebene erfolgen. Ein europaweit einheitliches Vorgehen („one size fits all“) ist deshalb gerade nicht zielführend. Die EU kann hier allenfalls Unterstützung leisten.

Die deutschen Arbeitgeber unterstützen das Ziel des Berichts – die bessere Bekämpfung von Schwarzarbeit – vollumfänglich. Allerdings sollte sich das Europäische Parlament dazu auf praxisorientierte und realistische Ansätze konzentrieren, anstatt Richtlinienvorschläge zu fordern, für die die EU überhaupt keine Kompetenz besitzt oder die nicht erforderlich sind. Die von der Europäischen Kommission vorgeschlagene Plattform zur besseren Verwaltungszusammenarbeit im Kampf gegen Schwarzarbeit ist dagegen ein richtiger Weg für praxistaugliche Lösungen.


Stefan Sträßler

Europäischer Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF)

Trotz Kritik: Rat und Europäisches Parlament einigen sich auf Fortführung

Die litauische EU-Ratspräsidentschaft, das Europäische Parlament und die Europäische Kommission haben sich auf die Fortführung des Europäischen Globalisierungsfonds geeinigt. Damit wird das Gesetzgebungsverfahren zum Verordnungsvorschlag für den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) für die Förderperiode 2014-2020 zeitlich so in erster Lesung abgeschlossen, dass die neuen Regelungen nahtlos zum 1. Januar 2014 in Kraft treten. Der im Rahmen der Trilog-Verhandlungen im September 2013 erzielte Kompromiss, der seitens der EU-Mitgliedstaaten vom Ausschuss der Ständigen Vertreter im Oktober 2013 gebilligt wurde, sieht eine Kofinanzierungsrate aktiver Arbeitsmarktmaßnahmen der EU-Mitgliedstaaten von 60% vor. Von 2014-2020 werden jährlich 150 Mio. € für den Fonds zur Verfügung gestellt. Im Gegensatz zur laufenden Förderperiode (2007-2013) können diese Gelder künftig auch zur Bekämpfung der vor allem in Südeuropa bestehenden hohen Jugendarbeitslosigkeit eingesetzt werden.

Die BDA hatte von Anfang an grundsätzliche Kritik am EGF geäußert und sich gegen die Fortführung ausgesprochen. Auch der Europäische Rechnungshof hatte in seinem Bericht vom Juni 2013 festgestellt, dass der EGF „nur begrenzten EU-Mehrwert“ bringe und „durch eine effizientere Regelung ersetzt werden“ sollte, um Arbeitslose schnell in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Es ist daher bedauerlich, dass der EGF nicht ersatzlos abgeschafft wird. Durch die auf Vorstoß der deutschen Bundesregierung neu geschaffene Unterstützungsmöglichkeit arbeitsloser Jugendlicher können die Gelder jedoch zumindest für zielgerichtete Maßnahmen zur Förderung der Jugendbe-



schäftigung, wie der Förderung der Mobilität oder der Weiterentwicklung des Berufsausbildungssystems, verwendet werden.

Das Europäische Parlament wird voraussichtlich im Dezember 2013 über das Ergebnis des Trilogs abstimmen. Anschließend erfolgt die abschließende Annahme des Rats, die als sicher gilt.

Katrin Sturm

EIGE-Launch Conference zum „Resource & Documentation Centre (RDC)“

Neues Online-Informationsportal zu Gleichstellungsfragen

Am 1. Oktober 2013 ist das neue „Resource & Documentation Centre (RDC)“ des Europäischen Instituts für Gleichstellungsfragen (European Institute for Gender Equality, EIGE) an den Start gegangen. Bei der Eröffnungskonferenz in Vilnius – dem Sitz von EIGE – war auch die BDA vertreten, die derzeit im Sachverständigenrat von EIGE die europäischen Arbeitgeberverbände repräsentiert.

Das neue Online-Portal kann für Unternehmen ein nützliches und schnelles Informationsinstrument zu Gleichstellungsfragen sein. Erstmals sind über ein einziges Online-Portal über 240.000 verschiedene Informationsquellen zu Gleichstellungsthemen in mehreren Sprachen (bisher überwiegend auf Englisch, Französisch und Deutsch) aus allen 28 EU-Mitgliedstaaten zugänglich. Neben politischen Dokumenten sind etwa auch Bücher, Artikel, Statistiken, Studien, Praxisbeispiele sowie spezialisierte Datenbanken zu Gleichstellungsfragen abrufbar. Ausgewählt werden kann aus sechs Themenbereichen, unter anderem „Vereinbarkeit von Familie und Beruf“ und „Gender Mainstreaming“. Die zum RDC gehörende Online-Plattform „European Network on Gender Equality – EuroGender“ ermöglicht darüber hinaus einen EU-weiten interaktiven Erfahrungs- und Wissensaustausch zu Gleichstellungsfragen. Auch wurde im Institut in Vilnius eine Fachbibliothek eingerichtet.

Das RDC ist unter folgendem Link zugänglich:
<http://eige.europa.eu/rdc>

Christina Breit